

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es Nachfragen? Frau Henfling, bitte.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank. Zu Frage 4 würde mich erstens interessieren, ob es zu der Höhe eine Schätzung des Ministeriums gibt. Und zweitens, wenn Sie „gegenwärtig“ sagen, gehe ich davon aus, dass Sie versuchen, diese Zahlen zu eruieren. Wann würden diese vorliegen und könnten Sie uns die dann auch entsprechend übermitteln?

Höhn, Staatssekretär:

Erstens: Ja, es wird noch weiter eruiert bzw. ermittelt. Zweitens: Wann das der Fall sein wird, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Aber drittens: Wenn es vorliegt, würden wir Sie umgehend darüber informieren.

Vizepräsidentin Marx:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Dann kommen wir jetzt zu Frage Nummer 9 von Kollegin Rothe-Beinlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, in der Drucksache 6/5819. Bitte schön.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rechtsrockfestival am 8. und 9. Juni 2018 in Themar

Das Rechtsrockfestival „Tage der nationalen Bewegung“ in Themar hat mit mehr als 2.200 Teilnehmenden aus der gesamten Bundesrepublik am 8. und 9. Juni 2018 stattgefunden. Auf dem Festival gab es neben der Rechtsrockmusik und diversen Redebeiträgen verschiedene Verkaufs- und Informationsstände.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Begründungen wurden den Anmeldenden für diese Rechtsrockveranstaltung Auflagen gemacht?
2. Welche Einnahmen wurden an welchen Ständen auf dem Veranstaltungsareal erzielt?
3. Welche ausgelegten und zum Verkauf angebotenen Materialien (Bücher, CDs, T-Shirts, Aufkleber, weitere Verkaufsgüter) wurden nach Kenntnis der Landesregierung eingezogen oder beanstandet, da diese als indiziert gelten?
4. Welche Rednerinnen und Redner (bitte mit Angabe der Organisation oder Vereinigung) sind auf der Veranstaltung mit welchen Aussagen aufgetreten?

Vizepräsidentin Marx:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Herr Staatssekretär Höhn.

Höhn, Staatssekretär:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich beantwortete ich für die Landesregierung wie folgt – ich möchte vorausschicken, dass Sie sich auf eine etwas längere Beantwortung einstellen dürfen –:

Zu Frage 1: Das Landratsamt Hildburghausen erließ gegenüber dem Anmelder 14 Auflagenblöcke, teils mit mehreren Unterziffern. Im Einzelnen möchte ich zu den Auflagen und den dazu ergangenen Begründungen folgende Ausführungen machen, bei den Begründungen handelt es sich um Auszüge aus dem Auflagenbescheid des Landratsamts Hildburghausen vom 6. Juni 2018:

Erstens – Versammlungsleiter: wurde beauftragt, um ein höchstmögliches Maß an Ordnung und Sicherheit zu garantieren. Er bestimmt den wesentlichen Ablauf der Versammlung und hat für Ordnung zu sorgen.

Zweitens – Ordner: ein Ordner je 50 Teilnehmer; sind Gehilfen des Versammlungsleiters und notwendig, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sichern.

Drittens – Versammlungsraum:

a) Umzäunung Eingangsbereich, Parken auf dem Versammlungsgelände und Versorgungsleitungen: Dies dient – für den Ausdruck kann ich jetzt nichts, wie gesagt, das sind Auszüge aus dem Bescheid – der Leichtfertigkeit des Teilnehmerverkehrs, der Gewährleistung des schnellen Einsatzes von Rettungskräften bzw. der Polizei sowie den Ein- und Ausgangsregelungen.

b) Zeltwände: geöffnet. Bei teilweise geschlossenen Zeltseiten besteht eine hinreichende Gefahr, dass weitere Rechtsgüter durch Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, Gesten oder Liedtexte verletzt werden. Aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Aufgabe der Polizei, den geordneten und gefahrungsfreien Ablauf der Versammlung sowie den Schutz der Versammlungsteilnehmer und Dritter zu gewährleisten, sind Einsichtsmöglichkeiten der Polizei notwendig.

Viertens – maximal zulässige Personenzahl: 1.000. Aufgrund der vorgesehenen Redner, bei welchen es sich zum Teil um führende Persönlichkeiten verschiedener rechter Gruppierungen handelt, und der auftretenden Bands, welche ein hohes Anziehungspotenzial haben, ist davon auszugehen, dass es zu überregionalen Anreisen von Versammlungsteilnehmern aus anderen Bundesländern und/oder dem Ausland kommen wird. Somit ist ein größerer Zulauf von Besuchern sehr wahrscheinlich. Bei dem Versammlungsgelände handelt es sich um ein vollständig umfriedetes Grundstück mit einer Gesamtfläche von 2.838 Quadratmetern. Ein Ausweichen ist ungeachtet der Eigentümerrechte damit nur erschwert oder gar nicht möglich. Dazu muss man als Hintergrund wissen: Das Versammlungsgelände besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Flurstücken, die bereits von den Nachbargrundstücken mit einem Wildzaun abgegrenzt wurden. Gemessen an der Grundstücksfläche abzüglich der Bühne, der Zelte und Verkaufsstände sowie des Eingangs- und Ausgangsbereichs mit Rettungswegen resultiert eine verbleibende Fläche für Versammlungsteilnehmer von 990 Quadratmetern. Aus Sicht der Versammlungsbehörde ist es dringend geboten, die maximal zulässige Teilnehmerzahl auf 1.000 Personen zuzüglich 200 Personen als Funktionspersonal inklusive Bands zu beschränken. Würde hierzu keine Festlegung getroffen, wäre es dem Veranstalter möglich, einer unzähligen Zahl an Versammlungsteilnehmern den Zutritt auf das Ge-

(Staatssekretär Höhn)

lände zu gewähren. Dem gilt es aufgrund der Beschaffenheit der Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf die Erfahrung aus der Versammlung „Rock gegen Überfremdung“ vom 15.07.2017 entgegenzuwirken.

Fünfte Auflage – Lautstärkelärmobergrenzen: 65 dBA bzw. ab 22.00 Uhr 50 dBA. Die Einschränkungen des Lärmpegels sind erforderlich, damit Außenstehende und Anwohner nicht übermäßig belästigt werden und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer geschützt wird. Zudem liegt in unmittelbarer Nähe ein Schutzgebiet, in dem unter Schutz gestellte Vogelarten brüten. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit beinhaltet keine Rechtfertigung, durch Technikeinsatz, Aufmerksamkeit zu erzwingen.

Sechstens – Ausschank von Getränken: absolutes Alkoholverbot. Auf den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln muss während der Versammlung aufgrund der enthemmenden Wirkung unbedingt verzichtet werden. Die Auflage des Ausschank-, Mitnahme- und Konsumverbots von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist erforderlich und geeignet, die Sicherheit der Versammlung zu gewährleisten und damit von vornherein einer möglichen Enthemmung und unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegenzuwirken. Diese Beschränkung ergeht somit aus Gründen der Gefahrenabwehr, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz für Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter. Ein zeitlich und örtlich befristetes Alkoholverbot stellt keine unzumutbare Belastung des Einzelnen oder der Versammlung selbst dar.

Siebtens – Verbot von Glasflächen, Krügen und Dosen: Diese könnten als Wurfgeschosse bzw. Stoßwaffe benutzt werden.

Achtens – Waffen und gefährliche Gegenstände: Bei öffentlichen Versammlungen ist es untersagt Gegenstände mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind.

Neuntens – Transparente, Plakate und Fahnen: Haltestangen an Transparenten könnten als Waffen verwendet werden, sodass diese größtmäßig zu beschränken waren.

Zehntens – Mitführen von Hunden: Hunde stellen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Versammlungsteilnehmer dar und könnten als Waffe eingesetzt werden.

Elfens – Druckerzeugnisse, hier in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Veranstalters für gegebenenfalls strafrechtlichen Inhalt: Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Presse- und Druckerzeugnisse, die auf der Versammlungsfläche ausgegeben werden sollen, keinen beleidigenden bzw. sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

Zwölftens – Abfall- und Müllsammlung: Es sind Gefahren für die Versammlungsteilnehmer durch herumliegenden Müll zu vermeiden.

Dreizehtens – Beleuchtung des Versammlungsraums: Sie soll der Gefahr einer Verletzung von Versammlungsteilnehmern vorbeugen.

Vierzehntens – Auflösung: Ziel dieser Auflage ist es, die Versammlungsteilnehmer und die Ordnungskräfte über das Ende der Versammlung zu informieren und sicherzustellen, dass diese sich gesetzeskonform verhalten können.

(Staatssekretär Höhn)

Zu Frage 2: Über die Einnahmen an den jeweiligen Verkaufsständen im Versammlungsraum liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3: Nach Erkenntnissen der Landesregierung wurden an einem Verkaufsstand T-Shirts mit der sogenannten Wolfsangel zum Kauf angeboten. Der Verkauf wurde untersagt, eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erstattet und ein T-Shirt zur Beweissicherung sichergestellt.

Und zu Frage 4: Als Rednerinnen und Redner traten im Verlauf der Versammlung auf: Paul Rzehaczek, Junge Nationalisten; Frank Rennicke, Freier Nationalist; Ricarda Riefling, NPD; Michael Brück, die Partei DIE RECHTE; Frank Franz, NPD; Sven Skoda, freier Aktivist; Udo Voigt, NPD; Edda Schmidt, NPD; Thorsten Heise, NPD; Dieter Riefling, freier Aktivist; Ronny Zasowk, NPD; Wolfgang Nahrath, NPD; Christian Häger, Junge Nationalisten; Sascha Krolzig, Partei DIE RECHTE; Weinhold Schonhorm, unbekannte Organisation; Stefan Christoph, ebenfalls nicht bekannte Organisation; Arne Schimmer, NPD.

Nach vorliegenden Erkenntnissen können die Rednerinnen und Redner der NPD, der Partei DIE RECHTE, den Jungen Nationalisten sowie den freien Aktivisten zugeordnet werden. In den Redebeiträgen äußerten alle Rednerinnen und Redner in unterschiedlichster Form ihren Unmut über die Politik in Europa, zur Europäischen Union und der Bundesregierung sowie über die Thüringer Landesregierung.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es Nachfragen? Bitte schön, Frau Rothe-Beinlich.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ich hätte zwei Nachfragen: Einmal zu Frage 2 – das ist eine ähnliche Frage, wie sie auch schon meine Kollegin Henfling gestellt hat. Sie haben gesagt, Sie haben noch keine Erkenntnisse. Wenn diese vorliegen, könnten wir die dann nachgereicht bekommen, was die Einnahmen anbelangt?

Die zweite Frage, die ich habe, lautet: Sie haben bei den Auflagen vorgetragen, dass es in den Auflagen ein absolutes Alkoholverbot gegeben hat. Wir wissen alle, dass dieses aber vom Gericht teilweise aufgehoben wurde. Ab 20.00 Uhr konnten Bier und Biermischgetränke ausgereicht werden. Davon abgesehen gab es ja die Tankstelle 30 Meter weiter, an der sich betankt wurde. Mich würde interessieren, wie die Landesregierung die Aufhebung dieses absoluten Alkoholverbots bewertet.

Höhn, Staatssekretär:

Erste Frage: Die Zusicherung kann ich Ihnen gern geben, dass nach Vorliegen der Erkenntnisse über die Einnahmen Ihnen diese mitgeteilt werden.

Zum Zweiten ist die Aufhebung des Alkoholverbots eine gerichtliche Entscheidung und die entzieht sich einer Bewertung durch die Landesregierung.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es weitere Nachfragen? Herr Kummer, bitte.

Abgeordneter Kummer, DIE LINKE:

Herr Staatssekretär, ist denn bekannt, dass es nach Ende des Alkoholverbots unter anderem durch zu hohen Alkoholgenuss zu Straftaten kam? Sie haben vorhin aufgelistet, dass es eine ganze Reihe von Straftaten gegeben hat. Kann man Straftaten, die es nach Ende des Alkoholverbots gegeben hat, im Zusammenhang mit der Alkoholwirkung stellen?

Höhn, Staatssekretär:

Da habe ich zwar eine Vermutung, aber das wäre keine fundierte Grundlage für eine Antwort der Landesregierung, sodass ich Ihnen anbiete, die Beantwortung der Frage schriftlich nachzureichen.

Vizepräsidentin Marx:

Eine Nachfragemöglichkeit bestünde noch, aber ich sehe sie nicht. Dann schließe ich die Fragestunde für heute und wir kommen jetzt vereinbarungsgemäß zum Aufruf des **Tagesordnungspunkts 21**

**Wahl und ggf. Ernennung und
Vereidigung des Präsidenten
des Thüringer Verfassungsge-
richtshofs**

Wahlvorschlag der Fraktionen
der CDU, DIE LINKE, der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/5853 -

Der Landtag hatte in seiner 154. Sitzung am 22. Mai 2014 gemäß Artikel 79 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 3 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Herrn Prof. Dr. Manfred Aschke als Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs gewählt. Herr Prof. Dr. Aschke hat am 21. März 2018 sein 68. Lebensjahr vollendet. Gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes kann nur Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofs sein, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Nachwahl haben die Fraktionen der CDU, Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen Herrn Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts, vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag liegt Ihnen in der Drucksache 6/5853 vor.

Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl ohne Aussprache mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags, also mindestens 61 Stimmen.

Dazu wird wie folgt verfahren: Für die Wahl erhält jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete einen Stimmzettel. Es kann entweder „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt werden.